

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Berlin

Az.: S 208 KR 1808/15



verkündet am 28. März 2017

Frenschock, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

...

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Heiko Schoppe,
Jungbornstr. 11 A, 16548 Glienicke

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin,
- Z 20 271077 O 002, 4879 SG -

- Beklagte -

1. Techniker Krankenkasse,
- Hauptverwaltung -
Bramfelder Str. 140, 22305 Hamburg,
- Z 154184617/WKB/Ba -
2. Techniker Krankenkasse,
Pflegekasse
Bramfelder Str. 140, 22305 Hamburg,
- Z 154184617/WKB/Ba -
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regionaldirektion Berlin-Brandenburg
Friedrichstr. 34, 10969 Berlin,
- BEI/K-96201-00048/16 -
vertreten durch
Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch die Geschäftsführerin des Operativen Service der Agentur für Arbeit
Berlin-Mitte
Charlottenstr. 87-90, 10969 Berlin,
4. ...

Proz.-Bev.:
zu 4: ...

hat die 208. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 28. März 2017 durch den Richter am Sozialgericht ... sowie den ehrenamtlichen Richter ... und die ehrenamtliche Richterin ... für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 14.07.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2015 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der Kläger im Rahmen seiner Tätigkeit als Pflegekraft für die Beigeladene zu 4) in der Zeit vom 17.07.2013 bis zum 29.08.2013 nicht der Versicherungspflicht als abhängig Beschäftigter zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

Die Beklagte hat dem Kläger und der Beigeladenen zu 4) die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Im Übrigen findet keine Kostenerstattung statt.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger im Rahmen seiner Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpfleger im ambulanten Pflegedienst der Beigeladenen zu 4) in der Zeit vom 17.07.2013 bis zum 29.08.2013 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

Die Beigeladene zu 4) bereibt einen ambulanten Pflegedienst. Der ... geborene Kläger ist ausgebildeter Gesundheits- und Krankenpfleger und erbringt für diverse Auftraggeber Dienstleistungen im pflegerischen Bereich.

Der Kläger war in der Zeit vom 17.07.2013 bis zum 31.07.2013, vom 05.08.2013 bis zum 09.08.2013 sowie am 29.08.2013 für die Beigeladene zu 4) in Berlin in der ambulanten Pflege tätig. Der Tätigkeit lag eine undatierte „Dienstleistungsvereinbarung“ zu Grunde. Der Vertrag enthält auszugsweise folgende Regelungen:

„§ 1 Honorar und Einsatzzeitraum

Honorar pro Stunde: 28 € brutto

Zuschlag für Samstag/Sonntag pro Stunde: 7 € brutto

Zuschlag für Nachtdienste (22.00 – 06.00 Uhr) pro Stunde: 7 € brutto

Zuschlag für Feiertage pro Stunde: 14 € brutto

Aufwendungsersatz für Fahrten mit privatem Pkw pro Tag/pro km: € brutto

Mindestarbeitszeit pro Tag: 6 Stunden

Einsatzzeitraum:

(...)

§ 2 Tätigkeit

Der Auftragnehmer ist mit Beginn des Einsatzzeitraums mit der eigenständigen und eigenverantwortlichen Planung, Durchführung, Dokumentation und Überprüfung von häuslicher und/oder stationärer Krankenpflege und/oder Altenpflege der zu pflegenden Patienten ggf. in Kooperation mit den angestellten Pflegedienstmitarbeitern/-innen und gemäß der Verord-

nungen für häusliche Krankenpflege sowie der behandelnden Ärzte der Patienten/der Patientinnen beauftragt.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, seine Dienste in Person zu leisten. Er darf nach Absprache mit dem Auftraggeber Hilfspersonen heranziehen und Vertreter einsetzen, sofern diese die gleiche oder zumindest eine vergleichbare Qualifikation wie der Auftragnehmer selbst besitzen. Vor dem Einsatz solcher Hilfspersonen ist der Auftraggeber zu unterrichten und sind dem Auftraggeber die Qualifikationsnachweise der Hilfspersonen und Vertreter vorzulegen.

a) Tätigkeitsbeschreibung bei Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegestationen, Krankenhäusern etc.

Der Auftragnehmer orientiert sich bei seiner Planung an den bei dem Auftraggeber geltenden Rahmenbedingungen für die Erbringung der Pflegedienste.

b) Tätigkeitsbeschreibung bei Privatpersonen

(...)

§ 3 Weisungsfreiheit

Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch diese Vereinbarung zwischen ihnen kein Arbeitsverhältnis begründet werden soll. Der Auftragnehmer unterliegt – insbesondere bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten oder den Arbeitszeiten – keinen Weisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat das Recht, einzelne Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Kündigt der Auftraggeber in einem solchen Fall das Vertragsverhältnis, so entfällt der Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers gemäß § 9 dieses Vertrages.

§ 4 Honorar

Der Auftraggeber schuldet die in § 1 vereinbarte Vergütung. Abgerechnet werden tatsächlich erbrachte angefangene Einviertelstunden. Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer am Ende eines Dienstes die vom Auftragnehmer geleisteten Arbeitsstunden und benennt dem Auftragnehmer eine hierfür zuständige Ansprechperson.

Es werden mindestens sechs Stunden berechnet.

Für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen. Gleiches gilt für eine etwa erforderliche Anmeldung der selbstständigen Tätigkeit beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. Die vom Auftragnehmer zu tätigen Abgaben sind von diesem in die vertragliche Vergütung einkalkuliert.

Der Auftragnehmer rechnet seine Dienste entsprechend der nachgewiesenen Stunden gegenüber dem Auftraggeber am Ende des Monats ab.

§ 6 Hilfsmittel, Werkzeuge, Materialien, Kleidung

Die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien (insbesondere Einmal-Schutzhandschuhe aus Gummi/Latex) stellt die medizinische Fachkraft. Der Auftraggeber kann verlangen, dass er die o. g. Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung stellen kann.

Der Auftragnehmer wird seine eigene Dienstkleidung einsetzen. Sollte der Auftraggeber spezielle Kleidung wünschen, so wird er diese dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 7 Konkurrenz/Verschwiegenheit/Datengeheimnis

Der Auftragnehmer darf auch für andere Auftraggeber tätig sein. Er ist befugt, am Markt aufzutreten.

Die Dienstleistung wird vom Auftragnehmer im Namen des Auftraggebers erbracht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, selbst keine Verträge mit den Kunden des Auftraggebers zu schließen.

(...)

§ 8 Vertragslaufzeit/Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 vereinbarten Einsatzzeitraumes. Vorzeitig kann das Vertragsverhältnis von jeder der Parteien mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Kündigung beendet werden.

Ist der Auftragnehmer wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen persönlicher Verhinderung nicht in der Lage, seine Dienstleistungen zu erbringen und ist er auch nicht in der Lage, nach Absprache mit dem Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 2 Vertreter und/oder Hilfspersonen mit der Erbringung der medizinischen Dienstleistungen zu beauftragen, so ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Das Recht der Parteien zur Kündigung dieses Vertragsverhältnisses aus sonstigen wichtigen Gründen gem. § 626 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(...)

Wegen der weiteren Regelungen des Vertrages wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Der Kläger stellte der Beigeladenen zu 4) die Rechnung vom 01.08.2013 für die Tätigkeit in der Zeit vom 17.07.2013 bis 31.07.2013 über einen Betrag von 2.574,25 € und die Rechnung vom 01.09.2013 für die Tätigkeit für die Zeit vom 05.08.2013 bis zum 09.08.2013 sowie am 29.08.2013 über einen Betrag von 1.211,00 €.

Am 20.02.2014 ging bei der Beklagten ein Antrag der Beigeladenen zu 4) auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status bezüglich der Tätigkeit des Klägers für die Beigeladene zu 4) ab Juli 2013 auf dem dafür vorgesehenen Formular ein. Die Beigeladene zu 4) begehrte die Feststellung, dass eine Beschäftigung nicht vorliege. In dem dem Antrag beigelegten Fragebogen gab die Beigeladene zu 4) unter anderem an, die Tätigkeit habe in pflegerischen Tätigkeiten im Rahmen der ambulanten Hauskrankenpflege bestanden.

Die Beklagte übersandte der Beigeladenen zu 4) und dem Kläger jeweils einen Fragenkatalog.

Hierauf machte die Beigeladene zu 4) unter anderem folgende Angaben: Der Kläger habe über das Vermittlungsportal „Plycoco“ die offenen Aufträge entdeckt und darüber eine Auftragsannahme vorgenommen. Der Kläger habe die Erhaltung der häuslichen Krankenpflege gesichert. Seine Aufgaben hätten in der Versorgung der Kunden primär nach dem SGB V bestanden. Der Kläger habe nur für bestimmte Kunden Aufträge angenommen, die Auswahl sei nach Maßstab der Beigeladenen zu 4) erfolgt. Eine Patientenzuteilung sei nicht erfolgt, der Kläger habe sich individuell bei Plycoco auf diese Aufträge hin angemeldet. Er sei als Subunternehmer gegenüber den Patienten aufgetreten und habe selbständig Erstgespräche mit dem Kunden geführt, da er ein Ergebnis geschuldet habe. Die Erstellung der Pflegeplanung habe maßgeblich in den Händen des Klägers gelegen. Der Kläger habe dem Kunden Zeiten nach eigener Maßgabe angeboten, die wahlweise von diesem angenommen oder abgelehnt worden seien. Es habe jederzeit die Möglichkeit des Klägers bestanden, die Leistungserbringung zeitlich variabel zu gestalten. Einen Einsatz- oder Dienstplan habe der Kläger nicht vorlegen müssen. Bestätigungen der zeitlichen Umfänge durch die zu Pflegenden seien nicht erforderlich gewesen. Eine Dokumentation der gesundheitlichen Verfassung des Kunden werde seitens des MDK im Rahmen der (kundeneigenen) Patientendokumentation vorgeschrieben. Eine Pflicht zur Teilnahme an Dienstbesprechungen habe nicht bestanden. Der Kläger sei im Falle der Verhinderung verpflichtet gewesen, eine Vertretungskraft zu entsenden. Eine Mitteilungspflicht habe nicht bestanden. Die Abdeckung der Versorgung der in Auftrag genommenen Patienteneinsätze und des damit verbundenen Ergebnisses habe lediglich dem Kläger obliegen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Personen als dem Kunden habe nicht vorgelegen. Die Arbeit sei vergleichbar mit der von festangestellten Personen. Der Kläger sei jedoch bei Ablauf und Durchführung der Tätigkeit keinen festen Vorschriften zugeordnet gewesen. Er habe zudem mit seinen eigenen Arbeitsmaterialien (sterile Handschuhe, Schutzkleidung, Desinfektionsmittel) gearbeitet. Seitens des Auftraggebers seien keine Arbeitsmittel gestellt worden. Die Medikamente/Gerätschaften des Kunden seien von seiner Krankenkasse zur Verfügung gestellt worden. Der Kläger habe nicht weisungsgebun-

den operiert. Er habe zu jeder Zeit die Wahlmöglichkeit gehabt, Aufträge anzunehmen oder abzulehnen.

Mit Bescheiden vom 14.07.2014 stellte die Beklagte gegenüber dem Kläger und der Beigeladenen zu 4) nach Anhörung fest, dass die Tätigkeit des Klägers als Pflegekraft bei der Beigeladenen zu 4) seit dem 01.07.2013 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde und dass in dem Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestehe. Die Versicherungspflicht beginne am 01.07.2013.

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwogen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. In der Ausführung der Pflegedienstleistungen konkretisiere sich der Betriebszweck des Auftraggebers. Damit erfülle sich in klassischer Weise die Eingliederung in dessen Arbeitsorganisation. Der Kläger arbeite an einem vom Auftraggeber zugewiesenen Arbeitsort. Zur Durchführung des Auftrags habe er sich an die zeitlichen Vorgaben des Auftraggebers zu halten. Die Stundenvergütung lasse kein Gewinn- oder Verlustrisiko erkennen. Es sei kein für eine selbständige Tätigkeit typisches Unternehmenrisiko zu erkennen. Inhalt und Umfang der Pflege seien vorgegeben. Freiräume inhaltlicher Art resultierten hier aus der fachlichen Qualifikation und stünden Beschäftigten regelmäßig zu. Dies löse nicht die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers. Nach außen sei der Kläger nicht als Selbständiger erkennbar. Allein die formale Berechtigung, die Leistungen durch Dritte zu erbringen zu lassen, schließe das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung nicht aus, wenn die persönliche Leistungserbringung wie vorliegend die Regel sei.

Gegen den Bescheid vom 14.07.2014 legten der Kläger und die Beigeladene zu 4) Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheiden vom 19.05.2015 wies die Beklagte die Widersprüche als unbegründet zurück. Sie führte darin aus, dass der Kläger die Tätigkeiten übernehme, zu deren Erfüllung sich die Beigeladene zu 4) gegenüber ihren Kunden verpflichtet habe. Er fungiere als ihr Vertreter und erbringe seine Leistungen nicht in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, sondern wie ein Angestellter. Die Delegation einer Pflegeleistung an einen selbständigen Dritten sei problematisch, weil § 71 Abs. 1 SGB XI für die Zulassung der Einrichtung zur Pflege fordere, dass diese unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werde. Die Erfüllung von Aufgaben durch Selbständige widerspreche der Vereinbarung mit den Pflegekassen, die eben die Ausführung durch Beschäftigte vorsehe, die eine ortsübliche Vergütung erhalten (§ 72 SGB XI). Der Kläger selbst habe keinen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen geschlossen.

Gerade der Umstand, dass Arbeitskräfte vertretungsweise (bei Auftragsspitzen) eingesetzt würden, spreche für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung und einer Eingliederung in die Arbeitsorganisation, da die Tätigkeiten normalerweise von Festangestellten durchgeführt würden. Der Kläger müsse sich an Rahmenbedingungen und Absprachen mit der Pflegedienstleitung halten und sich folglich den Gepflogenheiten anpassen. Ohne eine Kontrolle der Arbeiten durch das Führen von Anwesenheitsnachweisen und die Pflegedokumentation könne die Beigeladene zu 4) gegenüber ihren Kunden nicht die vertragsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistungen garantieren. Die Pflegedokumentation diene daher auch der Kontrolle der Auftragnehmer und der Sicherstellung der Pflege. Ein gewisses Maß an eigenständiger Entscheidungs- und Gestaltungsbefugnis führe nicht automatisch zur Selbständigkeit. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers werde nicht dadurch beseitigt, dass es nicht in jedem Detail ausgeübt werde. Auch ein typischer Arbeitnehmer müsse dafür Sorge tragen, seinen Arbeitsplatz zu erreichen.

Mit der am 26.06.2015 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Er ist der Ansicht, er sei in dem streitgegenständlichen Zeitraum nicht abhängig beschäftigt, sondern als freiberufliche Pflegekraft selbständig tätig gewesen. Die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung und der sich anschließenden Versicherungspflicht stelle einen schweren Eingriff in die Grundrechte des Klägers in Form der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG), des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Art. 14 GG sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 GG dar. Weder der Kläger noch die Bei-

geladene zu 4) hätten ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründen wollen noch hätten sie ein solches gelebt.

Der Kläger habe die konkrete Leistung frei von Weisungen des Personals zu jeder Zeit eigenverantwortlich erbracht. Seine Pflichten seien ausschließlich den dienstvertraglichen Abreden gefolgt. Hieran seien die Beteiligten gebunden gewesen und weiter habe sich der Kläger auch nicht binden lassen wollen. Die Art und Weise der Leistungserbringung in der Pflege sei den gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben gefolgt. Der Kläger sei auch schon deshalb nicht in die Organisation eingebunden gewesen, da er nicht Vorgaben durch die Organisations-, Dienst- und Abwicklungspläne unterworfen gewesen sei. Auch habe er keine Weisung des aufsichtsführenden Personals des Dienstgebers hinsichtlich der Art und Weise der Leistung erhalten. Die Aufgabeneinweisung infolge der Patientenverteilung führe nicht in eine abhängige Beschäftigung. Dies liege in der Natur der Sache. Die Pflege jedes Patienten sei individuell abhängig von dessen Zustand, über den bei Zuweisung des Patienten hinzuweisen sei. Der Hinweis, was bei einem konkreten Patienten zu leisten sei, stelle keine Arbeitsanweisung, sondern eine Unterrichtung über die medizinpflegerische Versorgung für den konkreten Patienten, gegebenenfalls die Unterrichtung über die Anweisung eines Arztes, dar.

In der konkreten Ausführung der Tätigkeit sei der Kläger jederzeit frei gewesen. Die Mobilisation der Patienten habe sich etwa nach dem Bedarf gerichtet und sei nicht Gegenstand einer Arbeitsanweisung gewesen. Sie sei im Übrigen vollkommen selbstbestimmt durch den Kläger erfolgt, orientiert am Wohl des Patienten. Der Kläger habe entschieden, ob, wann und wie lange ein Patient in den Rollstuhl gesetzt worden sei, ob er bei den Patienten für die Gelenke durchbewege, bestimmte Körperteile massiere oder auch eine Kolonmassage durchführte. In Anbetracht seiner persönlichen Verantwortlichkeit als Leistungserbringer und dem damit verbundenen Haftungsrisiko habe er etwa die Beatmungsgeräte, Perfusoren und Ernährungspumpen häufiger und regelmäßiger kontrolliert als angestelltes Personal. Der Kläger sei nicht wie die angestellten Mitarbeiter in ein Schichtsystem eingebunden gewesen. Vorgesehen gewesen sei nur eine Mindestzeit. Der Kläger habe nur die vorab vereinbarten Leistungen im Rahmen der wechselseitigen Absprachen selbstbestimmt und frei zu erbringen gehabt. Die Einsatzzeit sei zwischen den Beteiligten vor Vertragsschluss vereinbart worden. Dem Kläger seien die jeweils zu pflegenden Patienten angeboten worden und er habe entschieden, ob er zur Übernahme bereit gewesen sei oder nicht. Die Klage sei dann mit den zu betreuenden Patienten durch den Kläger abgestimmt worden. Er habe die zeitliche Leistungserbringung koordiniert.

Der Kläger habe gegenüber dem Auftraggeber sowie gegenüber den Pflegebedürftigen auch für nur leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden gehaftet, die aus seiner Tätigkeit herrührten. Zur Absicherung dieser Gefahr bzw. dieses Haftungsrisikos habe er eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Kläger habe eigene Arbeitsmittel zur Erfüllung der Leistungen genutzt, unter anderem Stethoskop, Blutzuckermessgerät, Einmalhandschuhe, gegebenenfalls Blutdruckmessgerät und die Berufskleidung. Der Kläger habe sich eigenverantwortlich fortgebildet. Er sei für verschiedene Auftraggeber tätig gewesen. Er sei werbend am Markt aufgetreten und habe Aufträge akquiriert, Ein Arbeitnehmer könne seine Pflichten nur persönlich erbringen. Der Kläger sei aufgrund konkreter vertraglicher Vereinbarung nicht zur höchstpersönlichen Leistungserbringung verpflichtet gewesen.

Die Dokumentation werde zum Nachweis und im Interesse der pflegebedürftigen Person geführt. Es gehe nicht um die Kontrolle der eingesetzten Pflegekräfte. Die Vergütung angestellter Mitarbeiter betrage zwischen 10 und 12 brutto.

Mit § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI habe der Gesetzgeber selbst und ausdrücklich anerkannt, dass Pflegepersonen selbständig sein könnten und dürften. § 71 Abs. 1 SGB XI bestimme nicht, dass die verantwortliche Pflegekraft in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis oder selbständig als Unternehmer tätig ist. Wie die Pflegeeinrichtung ihre Pflegeaufträge erfüllt, mit eigenen Beschäftigten oder durch den Einsatz selbständiger Kräfte, bleibe ihr vorbehalten.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 14.07.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2015 aufzuheben,

2. festzustellen, dass der Kläger im Rahmen seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 4) in der Zeit vom 01.07.2013 bis 29.08.2013 als selbständige Pflegekraft nicht versicherungspflichtig zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung war,

3. die Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf die angefochtenen Bescheide.

Es sei reine Vertragsrhetorik und dem Willen der Vertragsparteien, kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründen zu wollen, geschuldet, wenn vertraglich festgelegt sei, dass die Pflegeperson insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Tätigkeit und der Arbeitszeiten keinen Weisungen des Auftraggebers unterliege.

Die Klägerin könne ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie alle Arbeitsabläufe verantwortlich steuere und die Umsetzung kontrolliere, was denknötwendig Weisungen gegenüber dem Pflegepersonal voraussetze. Auch bezüglich der Pflegedokumentation bedürfe es zwingend konkretisierender Weisungen seitens der stationären Einrichtung, da diese ihrerseits insoweit aufgrund des Versorgungsvertrages genaue Vorgaben zu beachten habe. Sofern sich das Weisungsrecht regelmäßig nur auf allgemeine organisatorische Fragen beziehe und fachliche Einzelweisungen nicht geboten seien, entspreche dies der Typik bei fachlich qualifiziertem Personal.

Die Beigeladene zu 4) hat sich den Anträgen und dem Vortrag des Klägers angeschlossen.

Die weiteren Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitverhältnisses wird auf die Gerichtsakten und auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Kammer konnte trotz Abwesenheit der Beigeladenen zu 1) bis 3) in der mündlichen Verhandlung entscheiden, zumal diese in der Terminmitteilung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden waren (vgl. § 110 Abs. 1 Satz 2, § 126 SGG).

II. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gemäß § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1 Nr. 1, § 56 SGG zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid vom 14.07.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2015 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn der Kläger unterlag entgegen der Feststellung der Beklagten im Rahmen der Tätigkeit für die Beigeladene zu 4) in den Zeiten vom 17.07.2013 bis zum 31.07.2013 und vom 05.08.2013 bis zum 09.08.2013 sowie am 29.08.2013 mangels Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, der Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung.

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI; § 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI; § 25 Abs. 1 SGB III). Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Danach ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisunggebers.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und

dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein.

Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob eine abhängige Beschäftigung oder Selbständigkeit vorliegt, richtet sich danach, welche der genannten Merkmale bei Betrachtung des Gesamtbildes der Verhältnisse überwiegen. Das kann bei manchen Tätigkeiten - z.B. in Bereichen, in denen persönliche Zuwendung Gegenstand zu erbringender Dienste ist - dazu führen, dass sie nach den jeweiligen Umständen sowohl als Beschäftigung als auch im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses ausgeübt werden können. Bei der Abwägung müssen alle nach Lage des Einzelfalles relevanten Indizien berücksichtigt und innerhalb einer Gesamtschau gewichtet und gegeneinander abgewogen werden (vgl. zum Ganzen BSG Urteil vom 25.04.2012 - B 12 KR 24/10 R; Urteil vom 28.09.2011- B 12 R 17/09 R).

Maßgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung, welches sich nach den tatsächlichen Verhältnissen bestimmt. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben. Ob eine "Beschäftigung" vorliegt, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung gehen der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine - formlose - Abbedingung rechtlich möglich ist. Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinne gehört daher unabhängig von ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist (BSG, Urteil vom 24.01.2007 - B 12 KR 31/06 R).

Es hat eine Bewertung jeweils der einzelnen vergebenen Aufträge nach den genannten Grundsätzen zu erfolgen. Maßgebend sind die Verhältnisse nach Annahme - also bei Durchführung - des einzelnen Auftrags (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 28.09.2011 - B 12 R 17/09 R). So ist vorliegend bei der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung allein von dem vertraglich vereinbarten Einsatzzeitraum auszugehen (vgl. auch BSG, Urteil vom 18.11.2015 - B 12 KR 16/13 R, Rn. 19). Ausweislich der Erläuterungen der Vertragsparteien in der mündlichen Verhandlung hatten diese die tatsächlichen Einsatzstage (17.07.2013 bis 31.07.2013, 05.08.2013 bis 09.08.2013, 29.08.2013) von vornherein als Einsatzzeitraum vereinbart.

Zur Abgrenzung von Beschäftigung und Selbständigkeit ist regelmäßig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maßgebend, soweit sie rechtlich zulässig sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen und auszuschließen, dass es sich hierbei um einen bloßen „Etikettenschwindel“ handelt, der u.U. als Scheingeschäft im Sinne des § 117 BGB zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen und der Notwendigkeit führen kann, ggf. den Inhalt eines hierdurch verdeckten Rechtsgeschäfts festzustellen. Erst auf Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (BSG, Urteil vom 29.07.2015 - B 12 KR 23/13 R, Rn. 17).

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Kammer nach Abwägung aller Einzelfallumstände zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger seine Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpfleger für die Beigeladene zu 4) in dem streitgegenständlichen Zeitraum nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübte. a) Der Kläger und die Beigeladene zu 4) haben die Tätigkeit in der geschlossenen „Dienstleistungsvereinbarung“ als selbständige Tätigkeit eingeordnet. In § 3 der Vereinbarung hielten die Vertragsparteien ihre Übereinkunft fest, dass zwischen ihnen kein Arbeitsverhältnis begründet werden solle. Dem entsprechen auch die weiteren Regelungen der Vereinbarungen, wonach der Kläger die Pflegedienstleistungen eigenständig und eigenverantwortlich planen, durchführen, dokumentieren und überprüfen sollte (§ 2 der Dienstleistungsvereinbarung); keinen Weisungen insbesondere hinsichtlich der Durchführung und den Arbeitszeiten unterliegen sollte (§ 3 Satz 2), Aufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen konnte (§ 3 Satz 3), seine Dienstkleidung und Hilfsmittel grundsätzlich selbst stellen musste (§ 6), auch für andere Auftraggeber tätig werden durfte (§ 7 Satz 1) und im Falle der Verhinderung die Dienste durch Dritte erbringen lassen konnte (§ 2 Abs. 2). Für Arbeitsverträge typische Regelungen über eine Gewährung von Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder von bezahltem Urlaub waren nicht enthalten. Die Versteuerung sollte durch den Kläger erfolgen (§ 4).

Der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung und ihre Natur als eine Einrichtung des öffentlichen Rechts haben für die Beschäftigung insofern Bedeutung, als sie es ausschließen, über die rechtliche Einordnung allein nach dem Willen der Vertragsparteien und ihren Vereinbarungen zu entscheiden (BSG, Urteil vom 25.01.2001 - B 12 KR 18/00 R). Die Annahme einer Beschäftigung hängt aber nicht von der individuellen Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person ab (BSG, a.a.O.). Dem Willen der Vertragsparteien kommt aber indizielle Bedeutung zu, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsächlichen Verhältnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestützt wird bzw. die übrigen Umstände gleichermaßen für Selbständigkeit wie für eine Beschäftigung sprechen. Nur unter diesen Voraussetzungen ist der in einem Vertrag dokumentierte Parteiwille überhaupt als ein auf Selbständigkeit deutendes Indiz in die Gesamtabwägung einzustellen; hierdurch wird eine Selbständigkeit jedoch nicht vorfestgelegt. Dabei ist das Gewicht dieses Indizes umso geringer, um so eindeutiger die Vertragsgestaltung ist und je stärker die Widersprüche zu den tatsächlichen Verhältnissen sind. Zugleich schwächt es die indizielle Wirkung ab, wenn wegen eines erheblichen Ungleichgewichts der Verhandlungspositionen nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass alle Vertragsparteien in gleicher Weise die Möglichkeit hatten, ihre Wünsche bezüglich der Ausgestaltung des sozialversicherungsrechtlichen Status durchzusetzen (BSG, Urteil vom 18.11.2015 - B 12 KR 16/13 R, Rn. 26).

Vertragsklauseln, die darauf gerichtet sind, an den Arbeitnehmer- bzw. Beschäftigtenstatus anknüpfende arbeits-, steuer- und sozialrechtliche Regelungen abzubedingen bzw. zu vermeiden (z.B. Nichtgewährung von Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub bzw. Urlaubsgeld; Verpflichtung, Einnahmen selbst zu versteuern; Obliegenheit, für mehrere Auftraggeber tätig zu werden oder für eine Sozial- und Krankenversicherung selbst zu sorgen; kurze Kündigungsfrist), lassen, auch wenn sie in der Praxis - so auch vorliegend - tatsächlich umgesetzt werden, ausschließlich Rückschlüsse auf den Willen der Vertragsparteien, Beschäftigung auszuschließen, zu. Darüber hinaus kommt solchen Vertragsklauseln bei der im Rahmen des § 7 Abs. 1 SGB IV vorzunehmenden Gesamtabwägung keine eigenständige Bedeutung zu. Vielmehr setzen diese Regelungen bereits das Fehlen des Status als Arbeitnehmer bzw. Beschäftigter voraus. Allein die Belastung eines Erwerbstätigen, der im Übrigen nach der tatsächlichen Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses als abhängig Beschäftigter anzusehen ist, mit zusätzlichen Risiken rechtfertigt nicht die Annahme von Selbständigkeit im Rechtssinne (BSG, Urteil vom 18.11.2015 - B 12 KR 16/13 R, Rn. 27).

Dem Umstand, dass dem Kläger in der Dienstleistungsvereinbarung die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Aufträge durch - vergleichbar qualifizierte - Dritte ausführen zu lassen, stellt kein erhebliches Indiz für eine selbständige Tätigkeit dar, da der Kläger hiervon realistischerweise keinen Gebrauch machen konnte (vgl. hierzu auch BSG, a.a.O., Rn. 34). Der Kläger verfügt nicht über eigene Erfüllungsgehilfen. An den vereinbarten Einsatztagen trat tatsächlich keine Verhinderung ein. Im Falle der Verhinderung wäre es vermutlich zu einer Kontaktaufnahme der Beigeladenen zu 4) mit anderen Pflegefachkräften, gegebenenfalls

über eine Vermittlungsagentur, oder die Kompensation durch angestellte Pflegekräfte gekommen. Eine Abrechnung durch den Kläger hätte dann nicht stattgefunden.

Die relativ kurze Dauer der Tätigkeit ist ebenfalls nicht ausschlaggebend und spricht nicht etwa für eine Selbständigkeit. Dem steht schon die Rechtsfigur der unständigen Beschäftigung entgegen. Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB III, § 232 Abs. 3 SGB V und § 163 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist unständig eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Unständige Beschäftigungen zeichnen sich durch einen raschen Wechsel von Zeiten mit und ohne Beschäftigung aus und werden typischer-, aber nicht notwendigerweise bei ständig wechselnden Arbeitgebern ausgeübt. Die Dauer einer Dienstleistung ist deshalb grundsätzlich kein geeignetes Kriterium zur Abgrenzung von Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.05.2014 - L 9 KR 494/12).

b) Die durch den Kläger geschuldete und tatsächlich durchgeführte Tätigkeit bestand in der Durchführung häuslicher Krankenpflege entsprechend § 37 SGB V bei einem einzigen Patienten, der privat kranken- und pflegeversichert war. Es war eine Beatmungsintensivpflege durchzuführen. Soweit die Beteiligten in ihrem Vorbringen von der Pflege mehrerer Patienten ausgingen, ist dies demnach für den konkret in Rede stehenden Einsatz des Klägers nicht zutreffend.

Bei der tatsächlichen Durchführung des Vertrages kann die Kammer betreffend Zeit, Ort und Inhalt der Tätigkeit weder eine Weisungsgebundenheit noch wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten des Klägers erkennen. Die Einsatztage und die Lage der Arbeitszeit (Früh- oder Spätdienst) ergaben sich bereits aus dem durch die Beigeladene zu 4) mittels der Vermittlungsagentur Plycoco dargebotenen Auftragsangebot, auf das sich der Kläger gemeldet hatte. Diese Umstände sind wie auch der Umstand, dass es um die häusliche Krankenpflege eines einzelnen Patienten ging, Gegenstand der Übereinkunft der Vertragsparteien geworden. Der genaue Anfangs- und Endzeitpunkt der täglichen Dienste beruhte auf einer Absprache zwischen dem Kläger und dem Patienten. Weisungen in zeitlicher Hinsicht durch die Beigeladene zu 4) erfolgten nicht. Der Ort der Tätigkeit stand durch den Umstand, dass es um die häusliche Krankenpflege eines bestimmten Patienten gehen sollte, von vornherein fest.

Die Pflegetätigkeit führte der Kläger aufgrund seiner Fachkenntnisse, seiner Erfahrung und in Absprache mit dem Patienten unter Beachtung der erlernten Qualitätsanforderungen an die Pflege aus. Wann was zu tun war, gab im konkreten Fall ausweislich der Schilderung des Pflegedienstleiters der Beigeladenen zu 4) der Patient, der insoweit bestimmte eigene Vorstellungen hatte, vor. Das Beurteilen und die Versorgung im Fall kritischer Gesundheitszustände konnte dem Kläger freilich nicht vorgegeben werden. Ein großer Entscheidungsspielraum stand dem Kläger insgesamt nicht zu. Es erfolgten aber auch keine Anordnungen seitens der Beigeladenen zu 4). Kontakte zur Pflegedienstleistung beschränkten sich ausweislich der übereinstimmenden Schilderungen des Klägers und des Pflegedienstleiters der Beigeladenen zu 4) auf die Information über relevante Umstände wie etwa eine Aufnahme des Patienten im Krankenhaus. Der Kläger arbeitete unabhängig von der Beigeladenen zu 4). Die durch den Kläger vorgenommene Dokumentation der durchgeführten Pflege in der Patientenakte diente nicht der Kontrolle durch etwaige Weisungsberechtigte und als Grundlage für die Ausübung eines etwaigen Weisungsrechts, sondern der Information der weiteren Beteiligten, um keiner erheblichen Informationen aufgrund der Arbeitsteilung verlustig zu gehen. Ferner diente sie den Interessen des Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation sowie der ordnungsgemäßen Abrechnung der Beigeladenen zu 4) (vgl. LAG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 03.05.2010 - 11Ta 163/09). Der Kläger war nicht in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 4) eingegliedert. Der Kontakt zur Beigeladenen zu 4) beschränkte sich auf die Information über den Zustand des Patienten. Eine Zusammenarbeit mit anderen Pflegekräften geschah nicht. Dass jemand zu einem „Pool“ von Einsatzkräften gehört, die zur Erfüllung anderen Personen obliegender Verpflichtungen gegenüber Dritten bereitstehen, besagt über deren Eingliederung in den Betrieb der insoweit Verpflichteten nichts (BSG, Urteil vom 28.09.2011 - B 12 R 17/09 R). Maßgeblich ist auch nicht, ob der Kläger gegebenenfalls als Angestellter der Beigeladenen zu 4) wahrgenommen wurde (vgl.

BSG, a.a.O.). Dass die Anbahnung des Vertragsverhältnisses mit dem Patienten und die Abrechnung mit der Krankenversicherung durch die Beigeladene zu 4) stattfanden, genügt nicht für eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV (vgl. aber BSG, Urteil vom 24.03.2016 - B 12 KR 20/14 R). Solche Umstände sind nicht typisch für ein Arbeitsverhältnis, sondern treten auch bei dem verbreiteten Einsatz von Subunternehmern auf. Der Kläger stand ferner nicht für Pflegetätigkeiten bei anderen Patienten zur Verfügung. Die Beigeladene zu 4) konnte den Kläger nicht bei der Verteilung der Pflegeaufgaben einsetzen. Der Kläger nahm anders als die bei der Beigeladenen zu 4) Festangestellten nicht an Dienstbesprechungen oder von der Beigeladenen zu 4) zur Verfügung gestellten Schulungen teil. Es wurden auch keine wesentlichen Arbeitsmittel durch die Beigeladene zu 4) gestellt. Die Kammer kann nicht erkennen, dass die erbrachte Dienstleistung durch den übergeordneten Organismus des ambulanten Pflegedienstes geprägt wurde (vgl. BSG, Urteil vom 29.03.1962 - 3 RK 74/57). Der Kläger hatte allenfalls ein geringfügiges unternehmerisches Risiko zu tragen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist maßgebliches Kriterium für ein solches Risiko, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sächlichen oder persönlichen Mittel also ungewiss ist. Ein unternehmerisches Risiko ist allerdings nur dann Hinweis auf eine selbständige Tätigkeit, wenn diesem Risiko auch größere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenüberstehen (vgl. nur BSG, Urteil vom 31.03.2015 - B 12 KR 17/13 R). Der Umfang der Tätigkeit sowie die Stundenvergütung standen fest, unabhängig etwa vom tatsächlichen Arbeitsanfall. Ein Mangel an Arbeit berührte die Vergütung nicht. Dass der dauerhafte Erfolg vom Markt und von der eigenen Erfahrung oder dem eigenen Ruf abhängt und insoweit risikobehaftet ist, ist auch bei unständig Beschäftigten der Fall. Nach dem BSG ist zudem allein der Einzelauftrag zu betrachten (BSG, Urteil vom 28.09.2011 - B 12 R 17/09 R). Aus dem (allgemeinen) Risiko, außerhalb der Erledigung einzelner Aufträge zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu können, folgt kein Untemehmerrisiko bezüglich der einzelnen Einsätze. Der Kapitaleinsatz für die eigene Arbeitskleidung und eine Berufshaftpflichtversicherung erreichten keinen erheblichen Umfang.

c) Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist die Kammer zur Überzeugung gelangt, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit vorlag.

Der Wille der Vertragsparteien, kein Arbeitsverhältnis zu begründen, widerspricht nicht offensichtlich den festgestellten sonstigen tatsächlichen Verhältnissen und er wird durch weitere Aspekte gestützt. Eine Weisungsgebundenheit des Klägers gegenüber der Beigeladenen zu 4) und eine Eingliederung des Klägers in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 4) bestanden nicht. Das damit vorhandene Indiz für eine Selbständigkeit, nämlich der entsprechende Wille der Vertragsparteien, ist vorliegend nicht etwa abgeschwächt aufgrund eines erheblichen Ungleichgewichts der Vertragsparteien. Die Honorarkräfte entscheiden sich nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Flexibilität bewusst für diese Art der Tätigkeit. Die recht hohe Vergütung belegt, dass sich die Pfleger in einer guten Verhandlungsposition befinden. Gleiches gilt für den Umstand, dass die Vereinbarung der Zeiten nicht etwa nur auf dem Wunsch der Beigeladenen zu 1) beruht. Alle Vertragsparteien hatten die Möglichkeit, ihre Wünsche bezüglich der Ausgestaltung des sozialversicherungsrechtlichen Status durchzusetzen (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2015 - B 12 KR 16/13 R, Rn. 26).

Das geringe unternehmerische Risiko im konkreten Einsatz und die Vereinbarung eines festen Stundenhonorars sprechen nicht zwingend für eine abhängige Beschäftigung, wenn es um reine Dienstleistungen geht und aufgrund der Eigenheiten der zu erbringenden Leistung ein erfolgsabhängiges Entgelt regelmäßig ausscheidet. Die Höhe des vereinbarten Honorars legt vielmehr eine selbständige Tätigkeit nahe. Liegt es deutlich über dem Arbeitseinkommen eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und lässt es dadurch Eigenvorsorge zu, ist dies ein gewichtiges Indiz für eine selbständige Tätigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 31.03.2017 - B 12 R 7/15 R gemäß dem Terminbericht Nr. 12/17). Während der Kläger ein Stundenentgelt in Höhe von 28,00 € brutto erhielt, wurde an festangestellte Pflegefachkräfte zum Zeitpunkt der Tätigkeit des Klägers gemäß den Angaben der Beigeladenen zu 4) ein Bruttostundensatz in Höhe von vielleicht 14,00 € gezahlt. Das Entgelt des Klägers war also deutlich höher.

Bei Tätigkeiten, die wie hier ausschließlich vor Ort in der Wohnung des Patienten zu erbringen sind, ist zudem von dem Selbständigen eine Betriebsstätte im engeren Sinne gerade nicht zu erwarten (vgl. BSG, a.a.O.).

Nach alledem überwiegen die Umstände, die für eine selbständige Tätigkeit sprechen.

3. Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI war nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 7a SGB IV und damit nicht Streitgegenstand des Gerichtsverfahrens (vgl. BSG, Urteil vom 28.09.2011 - B 12 R 17/09 R).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache. Der Kostenerstattungsanspruch der Beigeladenen zu 4) ist durch das wirtschaftliche Obsiegen und die aktive Teilnahme am Verfahren gerechtfertigt (vgl. Breitzkreuz, in: Breitzkreuz/Fichte SGG, 2. Auflage 2014, § 193 Rn. 16, 15).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justv/service/elektronischer-rechtsverkehr bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dr. Arnhold

Beglaubigt
Berlin, den 11.04.2017

Frenschock, Justizbeschäftigte
Als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle

Abschrift für Website plicoco.blog